

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 22. Juli 2010      Geschäftszeichen: I 52-1.40.22-2/10

Zulassungsnummer:  
**Z-40.22-468**

Geltungsdauer bis:  
**21. Juli 2015**

Antragsteller:  
**LaCont Umwelttechnik GmbH**  
Halberstädter Straße 20A, 39435 Egelin

Zulassungsgegenstand:

**Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD),  
Bodenelemente 70 l bis 210 l**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit zehn  
Blatt.



## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen (Bodenelemente) aus Polyethylen (PE-LLD) gemäß Anlage 1 mit Auffangvolumen von 70 l bis 210 l, die im Rotationsverfahren hergestellt werden.

(2) Die Wände der Auffangvorrichtungen sind durch angeformte vertikal verlaufende Sicken verstärkt. Der obere Rand der Auffangvorrichtungen ist umlaufend als Auflagefläche für Stellebenen ausgebildet und dient gleichzeitig als Randverstärkung.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen mit Gitterrosten aus verzinktem Stahl, mit oder ohne Kunststoffummantelung, oder mit Gitterrosten aus Polyethylen (PE) ausgerüstet werden, die als Stellebenen für Behälter und/oder Gefäße dienen.

(4) Die Bezeichnung und das zulässige Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen sind in der in Anlage 1 enthaltenen Tabelle zusammengestellt.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(6) Bei der Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen zum Schutz gegen Niederschlag ausreichend überdacht und vor Sturmeinwirkung geschützt sein.

(7) Die Auffangvorrichtungen dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(8) Flüssigkeiten der Medienliste 40-1-1 des DIBt<sup>1,2</sup> mit Abminderungsfaktoren  $A_2 = 1,1$  und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtungen:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen,
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(9) Bei der Lagerung von Medien nach (7) und (8), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514<sup>3</sup> und 515<sup>4</sup> zu beachten.

(10) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>5</sup>.

(11) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.



<sup>1</sup> Medienliste 40-1.1 des DIBt, Stand: Mai 2005; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) 16  
<sup>2</sup> Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE-HD bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-LLD angewendet werden  
<sup>3</sup> TRGS 514:1992-12; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern  
<sup>4</sup> TRGS 515:1992-12; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern  
<sup>5</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Werkstoffe

Die zu verwendenden Werkstoffe sind in Anlage 2 aufgeführt.

#### 2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.4 entsprechen. Die minimalen Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen und die Abmessungen und Mindestmassen der Stellebenen sind in Anlage 4, Abschnitt 1.4 aufgeführt.

#### 2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den in Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

#### 2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1)<sup>6</sup>. Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

#### 2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### 2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

### 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1 einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk 2<sup>7</sup> der LaCont Umwelttechnik GmbH hergestellt werden.

#### 2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

#### 2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.



<sup>6</sup> DIN 4102-1:1998-05; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen  
<sup>7</sup> Name und Standort des Herstellwerks sind beim DIBt hinterlegt.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (gemäß Anlage 1),
- Werkstoff (PE-LLD),
- Tragkraft der Stellebene (gemäß Tabelle 1),
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-468".

## **2.4 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.4.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtungen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1 aufgeführten Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



### 2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2 genannten Prüfungen durchzuführen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen (Gitterroste) aus verzinktem Stahl, die ggf. zusätzlich mit Kunststoff beschichtet sein können, und die Stellebenen (Gitterroste) sind so auszuwählen, dass die Gitterroste hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des weiteren gelten die Angaben in der Anlage 2.

(3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(5) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellen in besonderen Räumen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen der Auffangvorrichtungen nur sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen biegesteifen Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) stehen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

### 5.1 Nutzung

#### 5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind. Es dürfen nur die zur Auffangvorrichtung gehörenden Stellebenen verwendet werden.

(2) Auf die Auffangvorrichtungen dürfen nur solche Behälter/Gefäße aufgestellt werden, deren Volumen nicht größer als das zulässige Auffangvolumen der jeweiligen Auffangvorrichtung ist.



(3) Die Stallebenen der Auffangvorrichtungen dürfen entsprechend den Angaben in der nachfolgenden Tabelle belastet werden.

Tabelle: Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen, Belastungen und Abmessungen der Stallebenen

Typenbezeichnung, Farbe	Zulässiges Auffangvolumen in l	Stallebene	
		zulässige Belastung in kN	Abmaße in mm x mm
PE-BS1	100	10,0	1250 x 800
PE-BS2	150	15,0	1250 x 1200
PE-BS3	210	20,0	1250 x 1600
PE-BS4	70	7,2	1200 x 625

Die in der Tabelle angegebenen zulässigen Belastungen (Nennlasten) sind als gleichmäßig verteilte Lasten auf der jeweiligen Stallebene (Gitterrost) zu verstehen.

(4) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(5) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(6) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagefläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(8) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.

(9) Behälter/Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(10) Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

(11) Es dürfen nur solche Auffangvorrichtungen im Freien aufgestellt werden, die mit mindestens 2,0 % Rußzugabe vor UV-Einwirkungen geschützt sind.

(12) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gehörenden Stallebene und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

## 5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (7) und (8) verwendet werden.

## 5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtungen

(1) Die nutzbaren (zulässigen) Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen sind in der im Abschnitt 5.1.1 angegebenen Tabelle aufgeführt. Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ohne Stallebene für mehrere Behälter/Gefäße ist sicherzustellen, dass das Volumen des größten Behälters/Gefäßes unter Berücksichtigung des in der Auffangvorrichtung verbleibenden Restvolumens von der Auffangvorrichtung noch aufgenommen werden kann.

(2) Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne dort den Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.



## 5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

## 5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und gegebenenfalls auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtungen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dabei sind die Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Stellebene aufzunehmen. Die Auffangvorrichtung ist gegebenenfalls zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

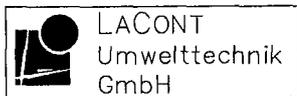
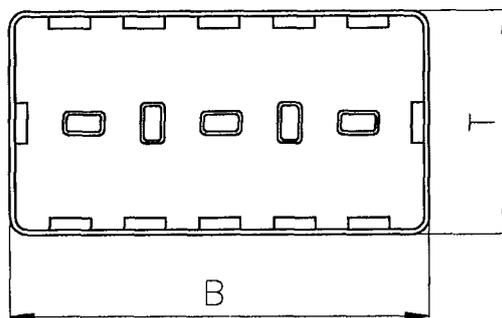
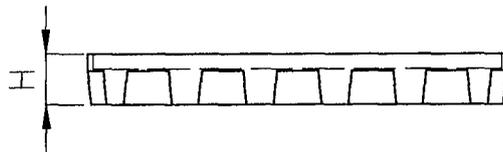
Eggert

Beglaubigt



Typenbezeichnung	Länge L (mm)	Tiefe T (mm)	Höhe H (mm)	Auffangvolumen (Liter)	Gitterrost, Stellfläche
PE-BS1	1270	825	150	100	X
PE-BS2	1270	1215	150	150	X
PE-BS3	1270	1610	150	210	X
PE-BS4	1220	658	150	70	X

dargestellt: Typ PE-BS4



LaCont  
Umwelttechnik  
GmbH

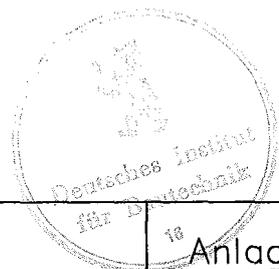
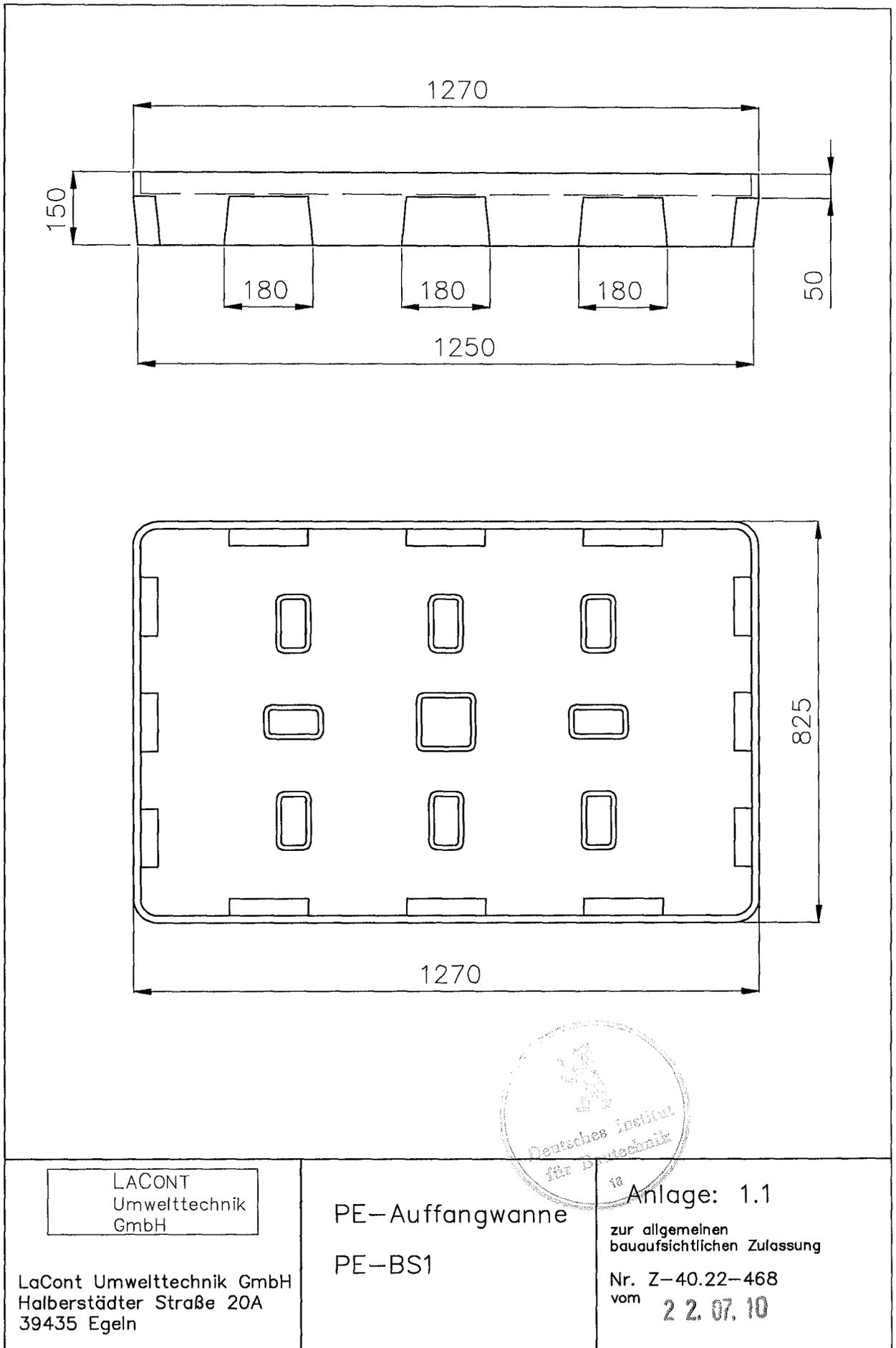
LaCont Umwelttechnik GmbH  
Halberstädter Straße 20A  
39435 Egeln

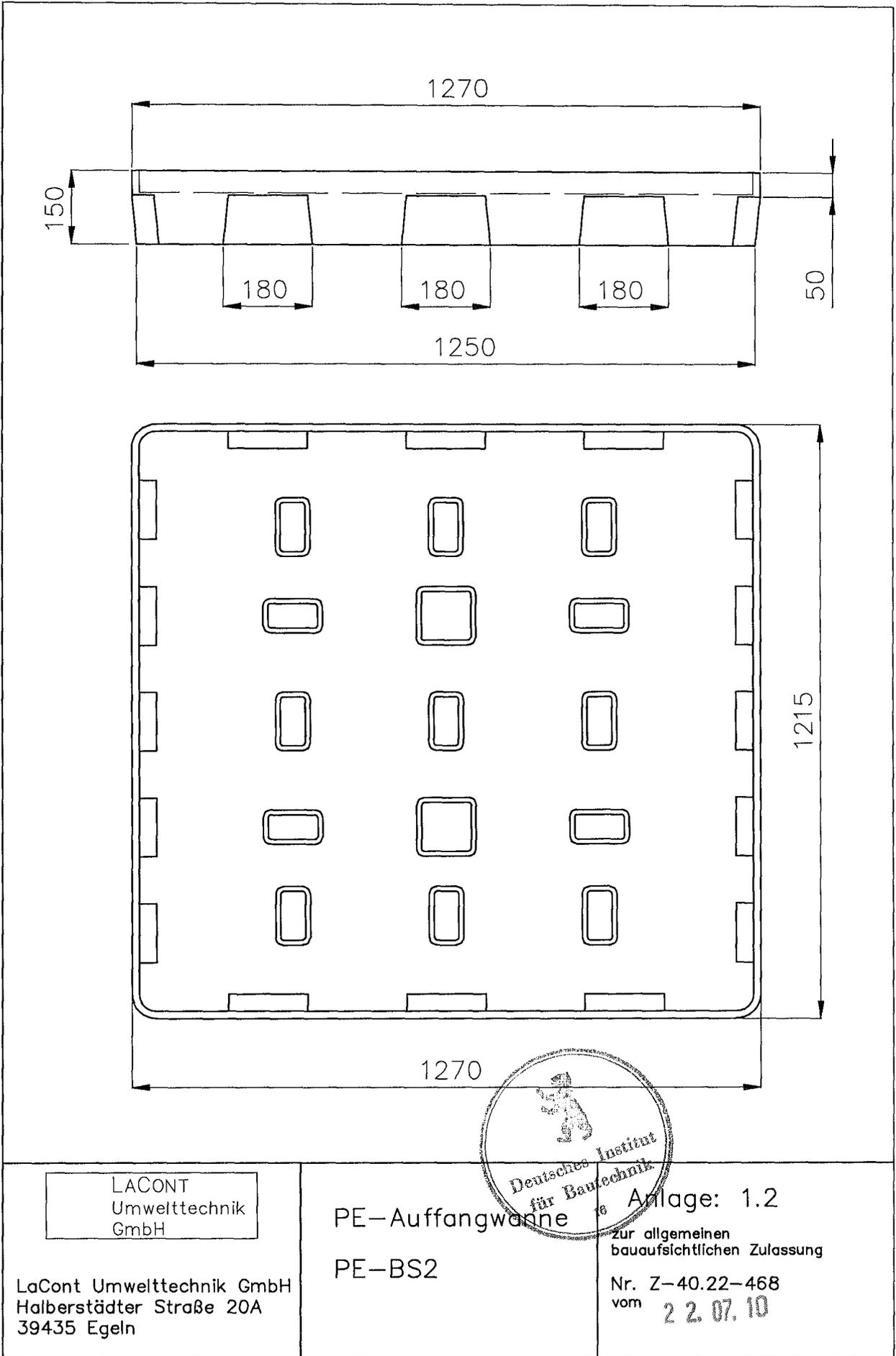
PE-Auffangwannen

Übersicht

Anlage: 1  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-468  
vom 22.07.10



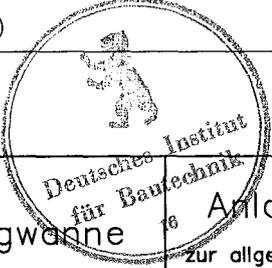


LACONT  
Umwelttechnik  
GmbH

LaCont Umwelttechnik GmbH  
Halberstädter Straße 20A  
39435 Egeln

PE-Auffangwanne

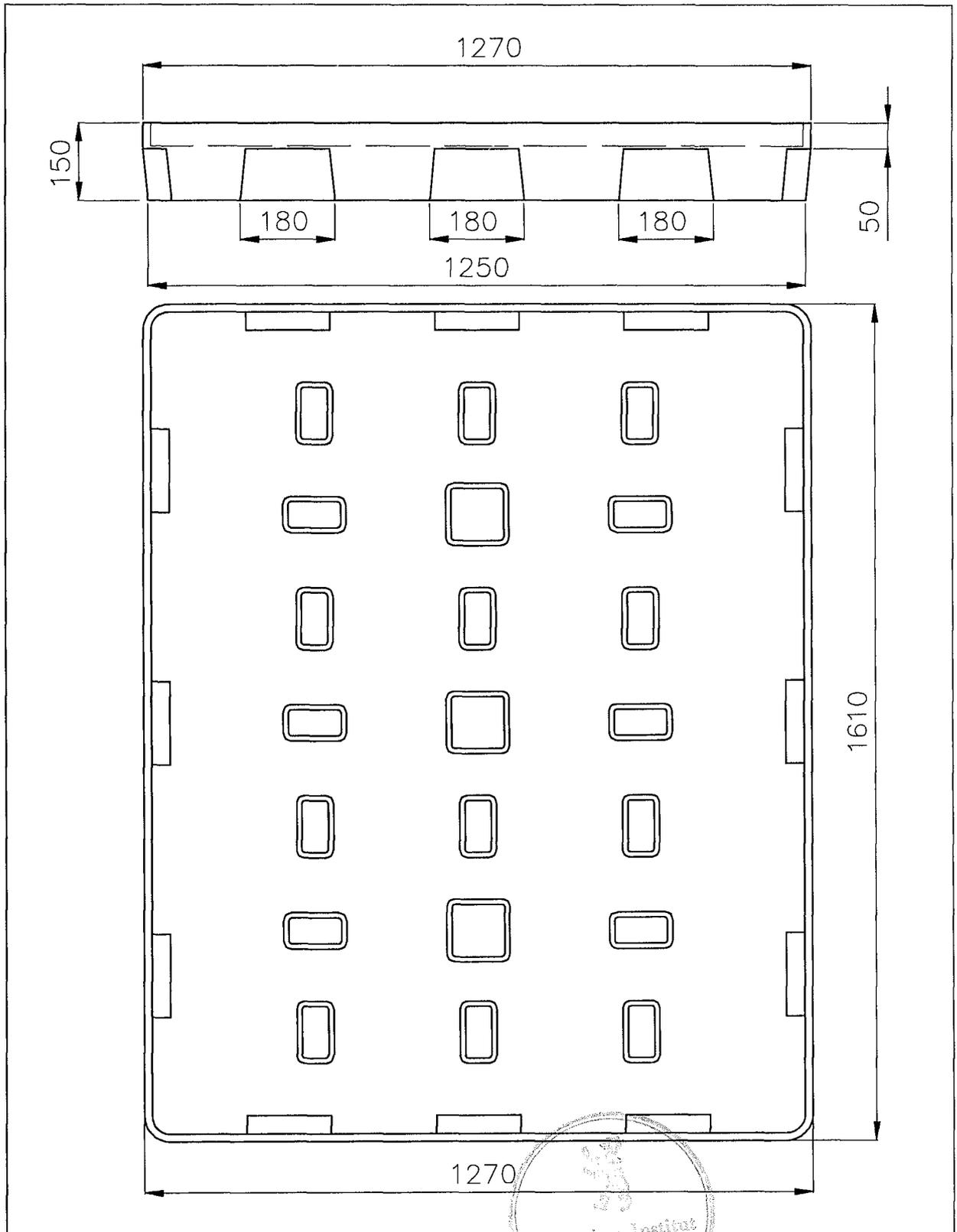
PE-BS2



Anlage: 1.2

Zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-468  
vom 22.07.10

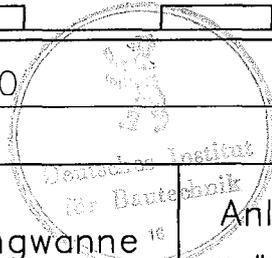


LACONT  
Umwelttechnik  
GmbH

LaCont Umwelttechnik GmbH  
Halberstädter Straße 20A  
39435 Egeln

PE-Auffangwanne 10

PE-BS3

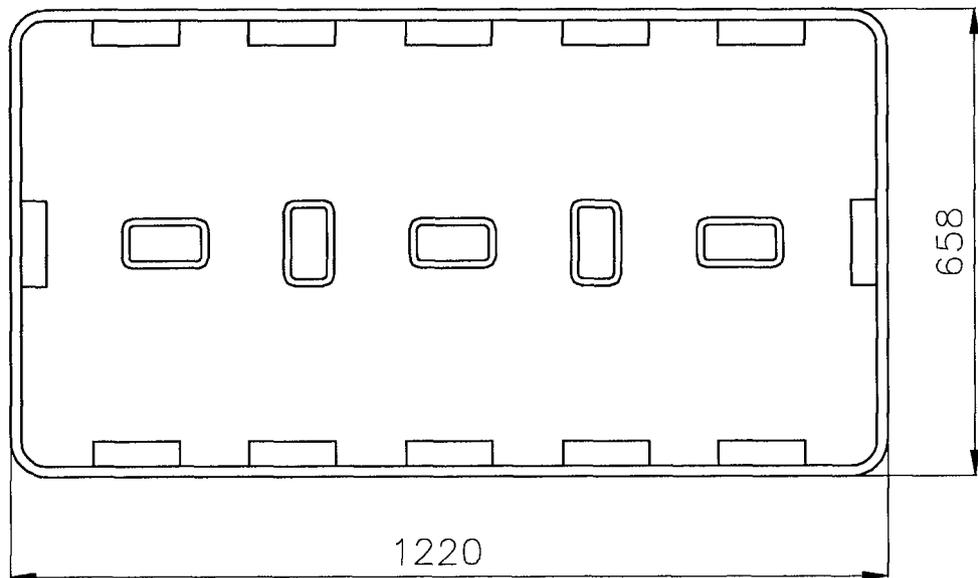
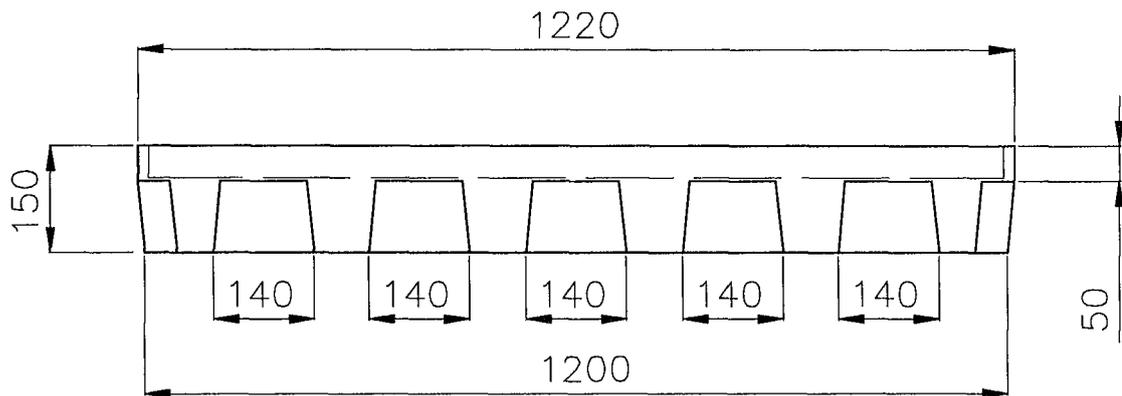


Anlage: 1.3

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-468  
vom

2 2. 07. 10



LACONT  
Umwelttechnik  
GmbH

LaCont Umwelttechnik GmbH  
Halberstädter Straße 20A  
39435 Egeln

PE-Auffangwanne  
PE-BS4

Anlage: 1.4

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-468  
vom 22.07.10

## Werkstoffe

### 1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen auch die durch Handelsname (s. auch Produktdatenblatt) und Hersteller genauer bezeichneten Formmassen, die in einer beim DIBt hinterlegten Werkstoffliste aufgeführt sind, verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

(2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoff- bzw. Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

### 2 Stellebenen

(1) Als Stellebenen sind Gitterroste aus verzinktem Stahl (S 235 JR), Gitterroste aus Polyethylen, Paletten aus Polyethylen und Lochplatten aus Polyethylen zu verwenden. Die Gitterroste aus Stahl müssen den Anforderungen der in der beim DIBt hinterlegten Tabelle über Pressroste der Typen P230-33-3, P240-33-3 und P340-33-3 entsprechen. Die Gitterroste, Paletten und Lochplatten aus PE-HD müssen den Anforderungen der beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Die Anzahl und die Abmessungen der Stellebenen sind in Tabelle 1 zusammengestellt:

Tabelle 1: Stellebenen

Bezeichnung der Auffangvorrichtung (Wannentyp)	Anzahl und Art* der Stellebenen	Maße in mm	Tragstab Gitterrost in mm
PE- BS1	4 x SG	615 x 390	40 x 2
	4 x PE-G	625 x 400	45 x 8
PE- BS2	6 x SG	615 x 390	40 x 2
	6 x PE-G	625 x 400	45 x 8
PE- BS3	8 x SG	615 x 390	40 x 2
	8 x PE-G	625 x 400	45 x 8
PE- BS4	3 x SG	615 x 390	40 x 2
	3 x PE-G	625 x 400	45 x 8

\* Art der Stellebenen:

SG: verzinktes Stahl-Gitterrost (optional mit Kunststoffbeschichtung Plastcoat PPA 571), S 235 JR, Maschenweite 33 x 33 mm<sup>2</sup>

PE-G: Polyethylen-Gitterrost, untereinander rastend verbindbar, Maschenweite 40 x 20 mm<sup>2</sup>



## **Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung**

### **1 Herstellung**

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

### **2 Verpackung, Transport, Lagerung**

#### **2.1 Verpackung**

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Zwischenlagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

#### **2.2 Transport, Lagerung**

##### **2.2.1 Allgemeines**

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

##### **2.2.2 Transportvorbereitung**

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten. Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

##### **2.2.3 Auf- und Abladen**

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanpruchungen vermieden werden.

##### **2.2.4 Beförderung**

Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

##### **2.2.5 Lagerung**

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

##### **2.2.6 Schäden**

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.



## Übereinstimmungsnachweis

### 1 Werkseigene Produktionskontrolle

#### 1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Aufangvorrichtungen und die Stellebenen durch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Bescheinigung nachzuweisen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN 10204. Die Prüfergebnisse von den Werkstoffprüfungen am Formstoff sind aufzuzeichnen.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung Formmasstyp nach DIN EN ISO 1872-1 <sup>1</sup>	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 <sup>2</sup>	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte			
Formstoff	Schmelzindex, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	Nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel
Stellebenen	Handelsname, Geometrie, Material	Hinterlegung beim DIBt <sup>3</sup>	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

#### 1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 <sup>4</sup> MFR 190/5	max. MFR = MFR 190/5 <sub>(a)</sub> + 0,2
Streckspannung in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 <sup>5</sup> (50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung in %		≥ 8,0
Sekantenmodul in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 (1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 800

Index (a): Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse bzw. Werkstoffliste

<sup>1</sup> DIN EN ISO 1872-1:1999-10; Kunststoffe - Polyethylen (PE)-Formmassen - Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999

<sup>2</sup> DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen, Deutsche Fassung EN 10204:2004

<sup>3</sup> Angaben zu Hersteller und Werkstoff sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

<sup>4</sup> DIN EN ISO 1133:2005-09; Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997); Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999

<sup>5</sup> DIN EN ISO 527-1:1996-04; Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996;  
DIN EN ISO 527-2:1996-06; Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:1996

### 1.3 Bauteilprüfung

Die in Tabelle 3 aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen durchzuführen.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen für Bauteile

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung  (Mindestwanddicken und Mindestmassen stich- probenartig nach Prüfplan)
Wanddicken, Einsatzmassen	gemäß Abschn. 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungs- freie Werkstoffprüfung		

### 1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Massen der Auffangvorrichtungen

(1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1 bis 1.4 zu entnehmen.

(2) Die erforderlichen Mindestwanddicken, Mindestmassen (ohne Stellebene) sind Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Auffangvorrichtungen, Massen und Wanddicken

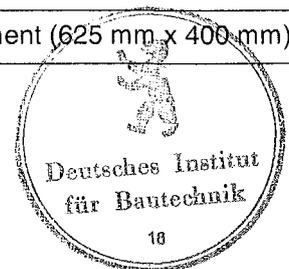
Auffangvorrichtung, Typ	Mindestmasse in kg	Mindestwanddicke in mm
PE- BS1	10,6	5,0
PE- BS2	16,6	7,0
PE- BS3	19,1	5,5
PE- BS4	8,5	5,0

### 1.5 Stellebenen

Für die Gitterroste aus verzinktem Stahl nach Anlage 2, Abschnitt 2 ist eine Eingangsprüfung durchzuführen. Für die Gitterroste aus Polyethylen nach Anlage 2, Abschnitt 2 gelten die Anforderungen nach Tabelle 5.

Tabelle 5: Anforderungen an Gitterroste aus Polyethylen

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex in g/(10min)	DIN EN ISO 1133 <sup>6</sup> und Herstellerangaben <sup>3</sup>	MFR (230/2,16) < 230
Masse in kg	Herstellerangaben <sup>3</sup>	m > 1,8 kg pro Element (625 mm x 400 mm)



<sup>6</sup> DIN EN ISO 1133:2000-02; Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997); Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999

## 2 Erstprüfung

(1) Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk und im Falle des Wechsels der verwendeten Formmassen muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

(2) Im Rahmen der Erstprüfung ist außerdem durch Auslitern der einzelnen Auffangvorrichtungen das in Absatz 5.1.1 (3) angegebene zulässige Auffangvolumen zu bestätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass weder die Unterseite der Stellebene benetzt, noch ein Freibord von 2 cm unterschritten werden darf.

(3) Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1 und 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

## 3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen.

